

# RAT

## Beschlussvorlage

**TOP: Neufassung der Satzung der Stadt Lüdenscheid über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandschau und Entgeltordnung für sonstige brandschutztechnische Leistungen**

**Vorgesehene Beratungsfolge:**

Bau- und Verkehrsausschuss

Hauptausschuss

Rat der Stadt Lüdenscheid

**Termine:**

29.10.2008

03.11.2008

17.11.2008

**Beschlussvorschlag:**

Die Satzung der Stadt Lüdenscheid über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandschau und Entgeltordnung für sonstige brandschutztechnische Leistungen wird in der als Anlage beigefügten Form erlassen.

## **Begründung:**

### **1. Gebührenregelung**

Die Feuerwehr der Stadt Lüdenscheid ist nach § 6 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG) verpflichtet, in regelmäßigen Zeitabständen eine Brandschau durchzuführen. Dies dient vor allem dazu, brandschutztechnische Mängel und Gefahrenquellen festzustellen. Eine Brandschau muss insbesondere in solchen Gebäuden und Einrichtungen durchgeführt werden, bei denen in erhöhtem Maße eine Brand- oder Explosionsgefährdung vorliegen bzw. im Falle eines Brandausbruches eine Vielzahl von Menschen oder erhebliche Sachwerte gefährdet werden.

Nach § 41 Abs. 4 Satz 1 FSHG können die Gemeinden für die Durchführung einer Brandschau aufgrund einer Satzung Gebühren erheben. Damit sollen die Kosten, die durch die Erfüllung dieser gesetzlichen Pflichtaufgabe entstehen, gedeckt werden. Diesem Aspekt wurde bereits mit Erlass der Satzung der Stadt Lüdenscheid über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandschau und Entgeltordnung für sonstige brandschutztechnische Leistungen vom 19.04.1999 Genüge getan.

Zahlreiche Änderungen (z. B. im Personal-, Kosten- oder Arbeitszeitsektor) haben in der Zwischenzeit jedoch eine komplette Neukalkulation der bestehenden Gebühren erforderlich gemacht.

Die hierzu nach Anlage 1 vorgeschlagenen Gebührensätze berücksichtigen insbesondere die tatsächlichen Personalkosten, die der Stadt Lüdenscheid bei der Durchführung einer Brandschau je angefangene Stunde und Dienstkraft entstehen. Die Gebührensätze wurden kostendeckend kalkuliert.

### **2. Entgeltregelung**

Neben den pflichtigen Leistungen einer Brandschau werden von den Mitarbeitern des Vorbeugenden Brandschutzes auch sog. Freiwillige Leistungen erbracht, die nicht in den üblichen Rahmen laufender Baugenehmigungsverfahren fallen. Zu diesen freiwilligen Leistungen zählen z. B. Beratungen, das Erstellen von gutachtlichen Stellungnahmen, Brandschutzgutachten oder Brandschutzkonzepten, die im Rahmen von teilweise sehr zeitintensiven Beratungen im Umfeld von Bauvorhaben oder im Hinblick auf sonstige Nutzungen von Gebäuden notwendig sind. Für diese Dienstleistungen mit privatrechtlichem Charakter werden Entgelte erhoben, die ebenfalls kostendeckend kalkuliert wurden.

Zusätzlich in das Kostenverzeichnis sind die in Nr. 4 und 5 genannten freiwilligen Leistungen im Zusammenhang mit dem Feuerwehrschlüsselkasten einer Brandmeldeanlage und im Bereich der brandschutztechnischen Unterweisungen bzw. Schulungen aufgenommen worden, da die Erfahrungen aus dem Dienstbetrieb des Vorbeugenden Brandschutzes dies notwendig gemacht haben.

Wie bisher wurde der Empfehlung des Städtetages gefolgt, nach der aus Gründen der Übersichtlichkeit die satzungsrechtliche Gebührenregelung und die privatrechtliche Entgeltordnung in einem Regelwerk zusammengefasst werden sollen.

Das Rechnungsprüfungsamt hat dem Satzungsentwurf und der zugrunde liegenden Kalkulation in der vorgelegten Form zugestimmt.

Lüdenscheid, den 30.09.2008

In Vertretung:

Theissen  
Beigeordneter

Anlage/n:

Satzung der Stadt Lüdenscheid über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brand-schau und Entgeltordnung für sonstige brandschutztechnische Leistungen einschließlich Kostenver-  
zeichnis und Objektaufstellung